

vom 17.07.2018

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Evangelisches Freizeithaus Gersbach e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Schopfheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung, der Betrieb und der Unterhalt des Evangelischen Freizeithauses Gersbach zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Soweit das Freizeithaus an Schulen für Klassenfahrten vermietet wird, dient es auch dem Zweck der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei der Vermietung des Freizeithauses an Kirchengemeinden und andere kirchliche, öffentliche oder sonstige gemeinnützige Körperschaften zur Durchführung von Freizeiten und Klassenfahrten verwirklicht der Verein seine satzungsgemäßen Zwecke mit Hilfe der genannten Körperschaften als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt mit vierteljähriger Kündigungsfrist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitglieder-versammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Es können Beisitzer in beliebiger Zahl bestimmt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer/eine Protokollführerin für die Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung ist von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder zu beschließen. Die Änderungen sind in die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bei der Einladung aufzunehmen. Änderungswünsche der Mitglieder während der laufenden Mitgliederversammlung sind nur in der Variation der Formulierungen möglich. Neue und andere Äußerungen bedürfen einer neuen zusätzlichen Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Geschäftsordnung

Zur Regelung der laufenden Geschäfte verabschiedet der Verein eine Geschäftsordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zwecks Verwendung für die evangelische Gemeindejugend.

§ 9 Inkrafttreten und salvatorischen Klausel

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 17.07.2018 in Kraft.

2. Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist umgehend und alsbald eine Korrektur abzustimmen, von der Mitgliederversammlung beschließen zu lassen und in Kraft zu setzen.

Schopfheim, den 17.07.2018